



Grenzsetzungen im pädagogischen Alltag

- Vermittlung von Handlungssicherheit -

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg
2. Fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung
3. Grenzsetzung in der Erziehung
4. Päd. Grenzsetzung u. Gefahrenabwehr

5. FALLBEISPIELE

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** - rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht
 2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr
-

III. **Erziehen** mit unklaren Begriffen Kindeswohl, Gewalt, fachlich legitim

IV. „Fachliche Legitimität“ - Herausforderung und Chance

Erziehen und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

- V. Integriert fachlich- rechtl. Bewerten 1. Prüfschemata **WORKSHOP A**
2. Machtspirale 3. Begünstigende Rahmenbedingungen d. Machtmissbrauchs
4. **FALLBEISPIELE**: fachlich - rechtliches Bewerten

VI. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

VII. Verantwortungsstufen in Erziehungshilfe - Einrichtungen

VIII. Fachliche Handlungsleitlinien des Trägers

IX. Zusammenfassung **WORKSHOP B**

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

- **Schweregrad d. Erziehbarkeit z.T. ansteigend, u.a. bedingt durch allg. Autoritätsverlust (päd. Ziel „gemeinschaftsfähig“) u. Reizüberflutung/ Technikabhängigkeit (päd. Ziel „eigenverantwortlich“)** * Kommentar in Facebook: *Begriffe Schweregrad und Erziehbarkeit sind überholt. Der gesellschaftl. Wandel stellt auch „die Erziehung“ in Frage. Es braucht eine umfassende Überprüfung der Absichten und Ziele. Von der Erziehung zur empathischen Begleitung könnte ein Weg sein (bei „Verhaltensauffälligen“?).*
- **Erziehungshilfe - Fallzahlen steigend / mehr „Problemeltern“ ?**
- **Doppelauftrag Erziehen - Aufsichtsverantwortung mit unterschiedl. Zielen:** wie lassen sich „**Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**“ und strafrechtlich sanktionierte körperl. Eingriffe der „**Gefahrenabwehr**“ (Notwehr) auf einen erfolgsversprechenden gemeinsamen Nenner bringen?
- Ab 2001 **Gewaltverbot** der Erziehung (§ 1631II BGB): wann liegt „Gewalt“ bei Grenzsetzungen vor? Nur Schlagen ist unstrittig „Gewalt“.

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen:

- **Wenig weiterführende Debatten zum Thema „Zwang in der Erziehung“**
- **Juristendominanz/ Verrechtlichung der Pädagogik:** unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl, Gewaltverbot, freih.entziehende Maßnahme/§ 1631b II BGB; das rechtliche Erfordernis „Zustimmg. Sporgeberechtigter“ wird aufgegriffen, um das fachliche Problem „Zwang“ zu lösen (*Zwang durch Konsens*).
- **Tabuthema Handlungssicherheit, Mauer des Schweigens:**
 - Pädagogen in der Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen
 - Leitungen / Träger wollen sich gegenüber Behörden nicht öffnen, in der Jugendhilfe weil belegungsabhängig (Jugendamt) bzw. betriebserlaubnisabhängig (Landesjugendamt)
 - Verbände / Politik sind untätig, weil *unzuständig* (IGFH) od. nicht informiert
 - Medien reagieren auf Ereignisse kurzfristig, ohne die Ursachen der „Kindeswohl - Polyphonie“ und „Unsicherheiten im Gewaltverbot“ aufzugreifen.

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Rahmenbedingung „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. abstrakte Ebene: Kindesrechte katalog, öffentliches Einfordern von K.rechten
- b. Praxisebene: gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld m. Erziehungsauftrag
 - Jede Grenzsetzung, sei sie pädagogisch od. eine der Gefahrenabwehr, ist ein Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein Kindesrecht verletzt wird, d.h. Machtmissbrauch und somit „Gewalt“ vorliegt.
 - unterscheiden:
 - ▶ Kindesrechtseingriff = zulässige Grenzsetzung
 - ▶ Kindesrechtsverletzung = Machtmissbrauch/ „Gewalt“


I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Damit sind folgende Herausforderungen gegeben:

- Stärkung der Handlungssicherheit (selbstsicher, methodensicher, konfliktsicher)
- Stärkung der Rollenklarheit
- Stärkung der gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher

Der Weg zu gestärkter Handlungssicherheit:

- Generelle **Handlungsleitlinien** zur fachl. Legitimität veröffentlichen: da Fachverbände schweigen, sollte dies erstes Ziel der Basis sein. Es geht um praxisgerechte Orientierung in generellen u. beispielhaft beschriebenen fachlichen Erziehungsgrenzen.
 - **Dabei sollte die Maxime zugrunde liegen: „In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein“.**
 - Auf dieser Basis kann sich ein einheitliches Kindeswohl - Verständnis der Anbieter / Träger und Behörden entwickeln. Denn nur fachlich legitimes Verhalten kann dem Kindeswohl entsprechen.
 - **Fachl. Handlungsleitlinien** der Träger (transparente päd. Grundhaltg.)
- 

Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung**

2. Fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung

RECHTMÄSSIGES VERHALTEN

**FACHLICH LEGITIMES VERHALTEN
IN DER ERZIEHUNG = VERFOLGEN
EINES PÄDAG. ZIELS IM RAHMEN
„EIGENVERANTWORTLICH“ UND
„GEMEINSCHAFTSFÄHIG“
(§1 SGB VIII)**

**ZIVILRECHT-
LICHE
AUFSICHT**

**GEFAHREN-
ABWEHR**

PÄDAGOGISCHE HALTUNG

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV 5. Fallbeispiele

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.



II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht in folgendem Rahmen:

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen? **Schaden = Minderung oder Verlust materieller oder immaterieller Güter**
- Notwendig sind Maßnahmen, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem PädagogIn **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass PädagogInnen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ **Die Fragen, ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, sind stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten.**

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Beispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/ m PädagogIn nur ein schneller und daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

II. Aufsichtverantwortung/ AV rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Amtsgericht Bad Hersfeld 15.5.2017/ „Digitale Aufsicht“:

- *Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, stehen sie in der Pflicht, die Nutzung des Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.*
- *Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar u. kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend erfüllen zu können.*
- *Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.*
- **Notwendigkeit einer Eltern- Kind- Medien- Nutzungsvereinbarung** bei erheblichem Fehlverhalten in der Mediennutzung (Medien-Sucht-Gefahr).



II. Aufsichtverantwortung/ AV rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

- *Wer Messenger- Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardatenform von allen in dem eigenen Smartphone- Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch "WhatsApp,- Nutzung diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne v.seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefonadressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht eine deliktische Handlung, begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.*
- *Nutzen Kinder/Jug. unter 18 "WhatsApp", haben die Eltern als Sorgeber. ihr Kind auch über diese Gefahr bei der Nutzung d. Messenger-Dienstes aufzuklären u. erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.*



II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jugendl. sind Reaktionen in folgendem Rahmen rechtlich zulässig:

- Ein **wichtiges Recht** des Kindes o. anderer ist **akut gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- die Reaktion ist **erforderlich**, um der Eigen-/Fremdgefährdung zu begegnen.
- die **Reaktion** ist **geeignet**. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. päd. aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die **Reaktion** ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u. Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßig* und rechtswidrig.

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr

Zu unterscheiden ist - wie bereits erläutert - päd. Verhalten von Maßnahmen d. „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- od. Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jug. Bei „Gefahrenabwehr“- Maßnahmen kann aber auch päd. Ziel verfolgt werden.

Pädagoge handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch päd., wenn er während des „am Boden Fixierens“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist **Voraussetzung für jede „Gefahrenabwehr“**, dass eine **pädag. Beziehung** besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in „Gefahrenabwehr“- Situationen von großer Bedeutung.

Ausgeschlossen muss sein, dass- weil auch ein päd. Ziel verfolgt wird -“Gefahrenabwehr“ - Maßnahmen, z.B. Postkontrolle, ausschließlich unter päd. Aspekten betrachtet werden, „pädagogisch importiert“. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als Anforderungen „fachl. Legitimität“, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen, es könnte ein Kindesrecht verletzt sein.

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr

Pädagogik sollte zwischen dem/r Kind/ Jugendlicher/n und dem/r Pädagogen ein „**pädagogisches Band**“ ermöglichen, das Maßnahmen der AV (zivilrechtl. Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr) minimiert, im Einzelfall entbehrlich macht.

Sofern aber in einer vorhersehbaren Gefahrenlage PädagogInnen die vorrangige päd. Verantwortung nicht wahrnehmen u. sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, ist dies fachlich unbegründbar / illegitim und rechtlich unzulässig.

Definitionen „Gefahr“

- im Rahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens. Möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.
- Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/J. zur Selbstschädigung bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt.

III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert: Kind.wohl, Gewalt, fachl. legitim

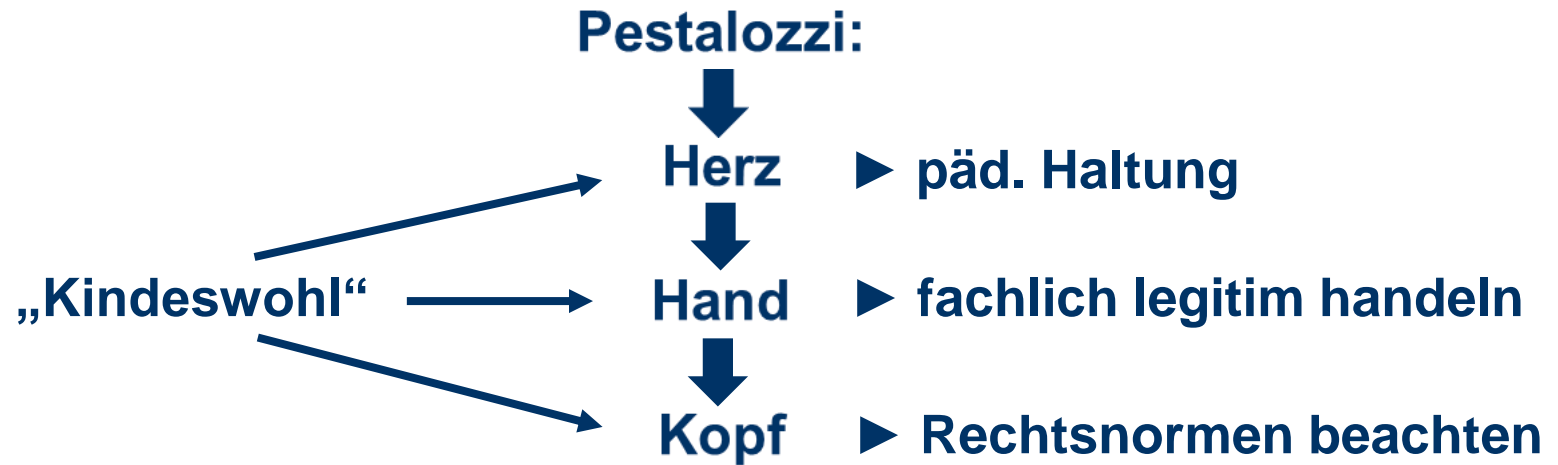
Folgende Fragen stellen sich:

- Wie kann päd. Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? **Was beinhaltet der Begriff „fachlich legitim“, was „Kindeswohl“?**
- Da jede päd. Grenzsetzg. in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich fachlich legitimes Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab?
- Was bedeutet „fachlich legitim“ im Kontext d. Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der Verantwortung von Beratungs-/ Aufsichtsbehörden einerseits u. Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert 1. Kindeswohl

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- **Rechtliche Erziehungsgrenzen** („Kindeswohl“, „Gewalt“) wenig hilfreich
- **fachliche Erziehungsgrenzen fehlen**: welches Verhalten ist fachlich legitim / begründbar? Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Leitlinien **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln.
- **KW - Polyphonie** → **Wir brauchen ein einheitliches KW - Verständnis der Praxis und der Beratungs- / Aufsichtsbehörden.**
- Kindeswohlgefährdend und kindeswohlwidrig werden nicht unterschieden



In der Erziehung stets Reflexion anhand des Kindeswohls/ KW
→ den Herausforderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist durch objektivierende „Kindeswohl“- Reflexion zu begegnen

Art. 3 UN- Kinderrechtskonvention: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden od. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.*

Viele „meinen es gut“ - das reicht jedoch nicht.

KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit mit zwei objektivierenden Prüfkriterien versehen:

- nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels der Eigenverantwortlichkeit / Gemeinschaftsfähigkeit = fachlich begründbares / legitimes Verhalten
- es darf kein Kindesrecht verletzt werden

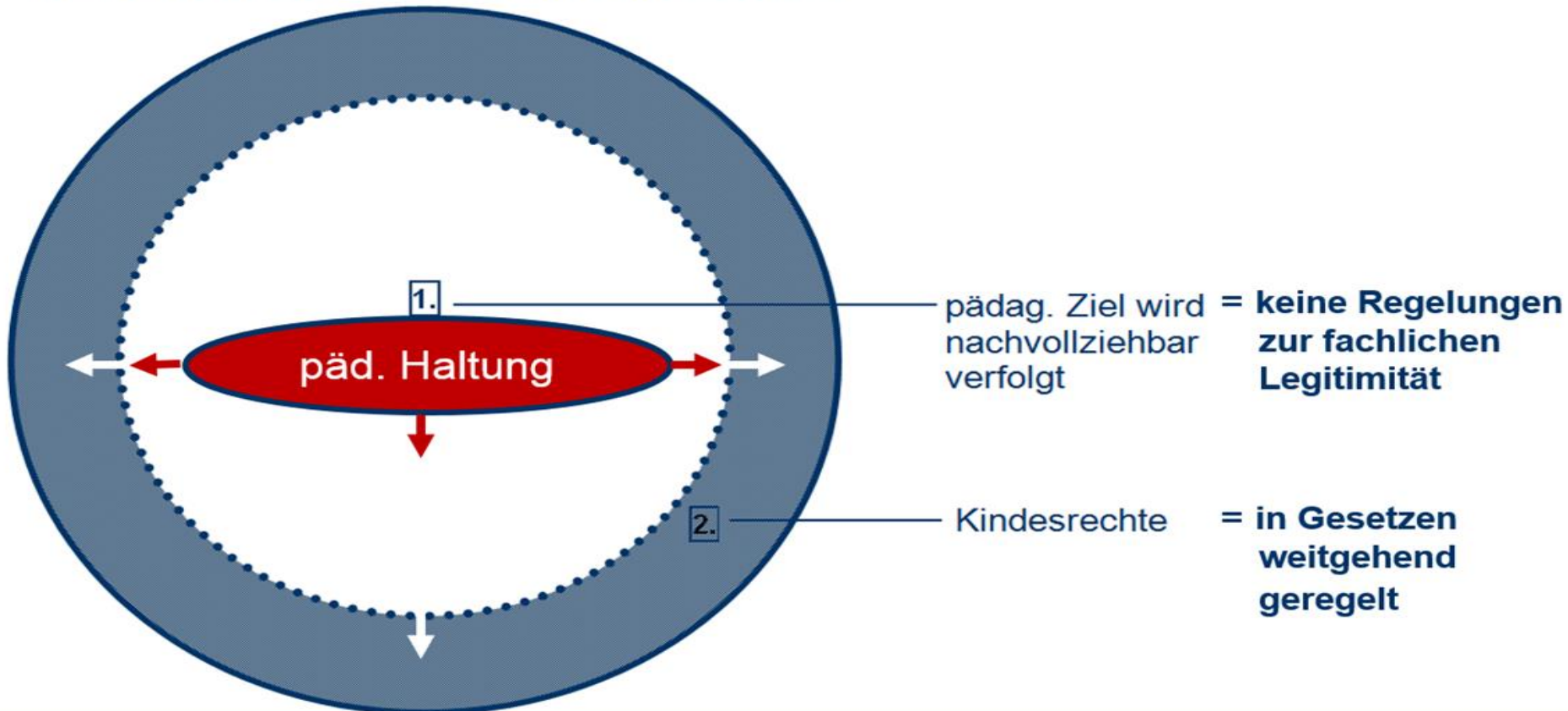


DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s PädagogIn

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd.Ziels/ fachl.begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert 1. Kindeswohl

Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d. Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

Ergänzung: Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= illegitim).

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

Ist das „Kindeswohl“ beachtet, liegt keine „Gewalt“ vor.

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgen kann? Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd.Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.
- **Nur wenn eine Entscheidg. / Verhalten dem „Kindeswohl“ entspricht, ist „Gewalt“ auszuschließen. Reflexion:** zunächst in päd. Haltung angedachte, subjektiv begründete Entscheidg. („meine es gut“) überdenken und dem „Kindeswohl“ entsprechende Entscheidg. treffen, unter objektivierenden Kriterien.



Von grundlegender Bedeutung ist bei Grenzsetzungen d. „Gewaltverbot“

Das **Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er Jahre.

Erst im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB)

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Aber:

- was bedeuten „Gewalt“/ „entwürdigende Maßnahmen“
- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen beachten?

III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert 2. Gewalt

Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:

- Juristen streiten (Prof. Häbel/Tübingen): "Es handelt sich einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst u. meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtl. Relevanz."
- **Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Einrichtungen **fachliche Handlungsleitlinien** zur Orientierung. (Grundzüge eigener pädagog. Haltung) beschreiben, gesichert durch ein gesetzlich festgelegtes „Kindesrecht auf fachlich legitime Erziehung“.

Ist das „Kindeswohl“ beachtet, ist Verhalten „fachlich legitim“.

Was bedeutet „fachlich legitim“?

Beispiel: Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer d. Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

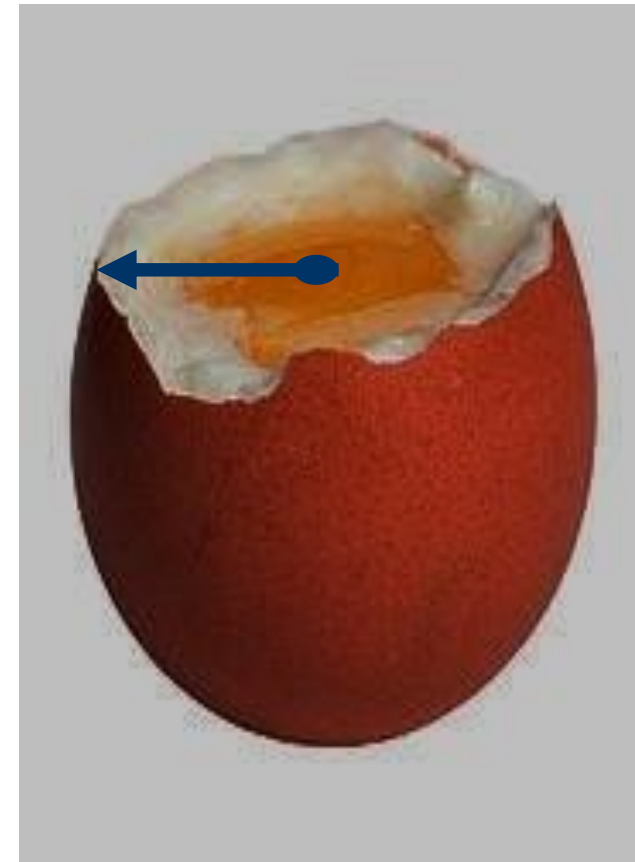
Kann eine Ohrfeige/ Schlagen fachl. legitim sein? Hier könnte das erfolgsbezogen bejaht werden, wäre gleichwohl das fachlich legitime Verhalten wegen des „Gewaltverbots“ rechtswidrig. Oder ist „fachlich legitim“ erfolgsunabhängig einzuordnen, vielmehr prozesshaft im Sinne des Verfolgens eines pädagog. Ziels?

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter
Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß
Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne „fachliche Legitimität“. „Fachliche Legitimität“ ist in der Erziehung zugleich ja auch Voraussetzung des „Kindeswohls“ (s. vorne).

→ Ergebnis: in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.



Ergebnis: Kindeswohl= Gewaltausschluss= erfordert fachliche Legitimität

Die Grundregel für ein einheitliches Kindeswohlverständnis lautet daher:

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.

Die Bedeutung dieser Grundregel anhand eines Beispiels erläutert:

Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftl. Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zur ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung d. Unterrichts. Hätte die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen d. päd. Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs-/ Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte nur nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Wäre das Verhalten des Lehrers als fachl. legitim eingestuft worden, hätte er also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, hätte der Richter dies voraussichtlich berücksichtigt.

IV. „Fachliche Legitimität“ – Herausforderung und Chance

Wenn Fachverbände / Behörden es nicht schaffen, fachliche Erziehungsgrenzen - was ist fachlich legitim / begründbar - zu beschreiben, werden fachliche Vorgänge nur rechtlich bewertet, mit der Wirkung juristischer Dominanz und mangelnder pädagogischer Gestaltungsfreiheit.

Es ist Aufgabe der Fachwelt, grundsätzlich u. beispielhaft fachliche Erziehungsgrenzen zu beschreiben (wie „Regeln ärztlicher Kunst“): wo endet Pädagogik, beginnt päd. Kunstfehler? Wenn die päd. Fachwelt schweigt, füllen Juristen die Lücke, verbunden mit d. Gefahr formal juristischer Ergebnisse u. praxisfremder Entscheidungen. (Amtsgericht Neuss 2016). Juristen wenden den *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* an od. definieren Begriffe wie *Körperverletzung ohne Praxisbezug als üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird*. Wem hilft solche Definition?

Kein Jurist wird Physikern die Bedeutung v. Gravitationswellen erklären. Warum lässt es die päd. Fachwelt zu, dass Juristen bestimmen, was „fachl. legitim“ ist, z.B. wann keine pädagogisch begründbare Freiheitsbeschränkung vorliegt sondern genehmigungspflichtiger Freiheitsentzug?

IV. „Fachliche Legitimität“ – Herausforderung und Chance

Rechtliche Dominanz schadet der pädagogischen Gestaltungsfreiheit !

Päd. Sachverhalte sind primär fachlich zu bewerten, bevor Juristen dies mit unklaren Begriffen tun (z.B. „Kindeswohl“/ „Gewalt“). Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, die aber das Gegenteil empfindet: Vorrang der Gesetze (auch weil fachl. Aussagen fehlen). Dieser Vorrang stellt eine Überbewertung dar, die im Rechtsstaat, für den die pädag. Freiheit steht, nicht gewollt ist.

Begreifen wir Erziehg. primär im Kontext „fachl. Legitimität“, die Juristen bindet. Solange Verhalten so begründet ist, dass nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird, werden Juristen das akzeptieren. So wird päd. Qualität gesichert, natürlich der Rechtsordng. verpflichtet. Die gegenüber „fachl. Legitimität“ nachrangige rechtliche Prüfung beinhaltet dann: „Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung o. Straftat beinhalten u. bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine körperl. Begrenzung wie Festhalten dem „Gewaltverbot“ entsprechen, wird kein Kindesrecht verletzt.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata**Entscheidende Fragen:**

- Wie kann für Grenzsetzungen „fachliche Legitimität“ festgestellt werden?
- Wie verhält sich „fachlich legitim“ zu Rechtmäßigkeit?

Antworten:

- in integriert fachlich - rechtlicher Problembetrachtung:
- es wurden entsprechende **Prüfschemata** entwickelt (folgende Folien), als Basis persönlicher und/ oder teamorientierter Kindeswohl - Reflexion.

Grenzproblematische Situationen sind integriert fachlich- rechtl. bewertet:

- bezogen auf die Vergangenheit, auf bereits verantwortete Reaktionen
- bezogen auf die Zukunft, vorhersehbar schwierige Situationen einplanend

V. Integriert fachl.- rechtl. Bewerten 1. Nachträgliches Prüfschema

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) ja → Frage 2
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) ja → Frage 3
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

V. Integriert fachl.- rechtl. Bewerten 1. Planendes Prüfschema

1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d)
- | | |
|------|----------------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → Machtmissbr. |
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)
- | | |
|------|---------------|
| ja | → Frage 3 |
| nein | → keine Macht |
3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g)
- | | |
|------|-----------------|
| ja | → zuläss. Macht |
| nein | → Machtmissbr. |

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
(c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
(d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
(e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
(f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata**Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung**

- In der professionellen Erziehung ist Pädagogik (nachfolgende Leitsätze) von Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu unterscheiden. Letztere unterliegen ausschließlich rechtlichen Normen. In der professionellen Erziehung setzen freilich sowohl fachliche als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung voraus.
- Wird in ein Kindesrecht eingegriffen, ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete, in der Regel subjektiv pädagogisch begründete Grenzsetzung als Zwang in der Erziehung ethisch verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Das ist der Fall bei pädagogischen Grenzsetzungen, die dann auch der Zustimmung Sorgeberechtigter bedürfen.
- Jede Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch in der konkreten Situation keine eigenverantwortliche oder gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann (Basisziele der Erziehung nach § 1 SGB VIII) und daher auf professionelle Hilfe angewiesen ist. Anderenfalls ist er freiverantwortlich für sein Handeln, Zwang weder nötig noch verantwortbar.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung

- Weitere Voraussetzung für Grenzsetzungen ist, dass Selbstschädigung vorliegt, das heißt der junge Mensch pädagogisch indizierten Maßnahmen auf der Basis von Zuwendung und verbaler Überzeugung ablehnend begegnet.
- In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung eingehalten ist. „Grenzproblematisch“ sind Situationen, in denen dem Kindeswohl geschadet werden kann.
- Die fachliche Grenze der Erziehung ist beachtet, sofern sich Verantwortliche „fachlich legitim“ verhalten. Es gilt das Prinzip: *in der Pädagogik kann nur „fachlich legitimes“ Verhalten rechtmäßig sein.*
- „Fachlich legitim“ bedeutet „fachlich begründbar“, d.h. Verhalten ist geeignet, ein pädagogisches Ziel („Eigenverantwortlichkeit oder „Gemeinschaftsfähigkeit“) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata**Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung**

- Die erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit (Makarenko- Fall*).
- Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie Vorgeschichte und Vorerfahrungen.

*Makarenko/ sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. M., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugdl., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit M. bestünde.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 1 / Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung

- Aktive Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden), müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein, das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen beinhalten. Verhalten ist angemessen und daher fachlich legitim, wenn keine andere aktive Grenzsetzung mit weniger belastendem Eingriff in Betracht kommt. Solche Grenzsetzungen sind dem jungen Menschen fachlich - pädagogisch in verständlicher Weise zu erläutern.
- Richtschnur für Angemessenheit ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Das erfordert, dass er den Sinn der Grenzsetzung im Wesentlichen verstehen kann.
- Verbale Grenzsetzungen sind aktiven Grenzsetzungen vorzuziehen. Wenn es doch dazu kommt, müssen schädliche Folgen minimiert werden.
- Rechtzeitige Grenzsetzungen sind geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu reduzieren oder entbehrlich zu machen.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 2: Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen?

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere rechtl. Prüfung setzt zunächst einen **Eingriff in ein Kindesrecht** voraus (Frage 2.) :

Das Prüfschema findet also nur auf päd. Grenzsetzungen Anwendung, auf Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift:

- sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzung**
→ Verbote, Strafen oder
- sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**
→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 3: Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) ?

Wenn wir Frage 2 (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob die pädagogische Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/SB erfolgte:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädag. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die SB bei der Aufnahme gegenzeichnen.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor: Erziehungsberechtigte sind **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (Doppelauftrag).



V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 4: Aufsichtsverantwortung

→ **Aufsichtsverantwortung beinhaltet:**

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl. → es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g. „rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzung vor, vielmehr „zulässige Macht“. → **akute Eigen- oder Fremdgefährdung** = hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.
- **Maßnahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht:** diese sind stets „zul. Macht“, da Schaden abwendet wird: verfolgtes päd. Ziel ist „Gemeinschaftsfähigk.“ Aufsichtspflicht besteht in den Grenzen der Vorhersehbar- + Zumutbarkeit

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Es ist wichtig, wenn dies die Situation zulässt, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd.Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

V. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 2. Machtspirale

„Machtspirale“

Verbale päd. Grenzsetzung: Androhen von Konsequenzen, falls das päd. Gespräch einseitig beendet wird

aktive päd. Grenzsetzung: kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

aktive päd. Grenzsetzung: in die Tür stellen/päd.begründbare Freiheitsbeschränkung/ Gerichtsgenehmigung(-)

↓ **K./ Jug. wehrt sich:** zu Boden bringen und dort festhalten
→ päd. Prozess beendet / Gefahrenabwehr
Gerichtsgenehmigung einzuholen, sobald solche Situationen aufgrund Fremdgefährdung absehbar sind (freiheitsentziehende Maßnahme/1631bBGB)
→ mögliche Eskalation/ nicht beherrschbar !



3. Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektiverer „fachlicher Handlungsleitlinien“ der Schule (zur päd. Grundhaltung)
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte (nicht für Schulen relevant)

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

VI. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

§1631b BGB

(1) Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Unterbringung

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) Genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahmen

„Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum od. regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz1 Satz 2 u.3 gilt entsprechend.“

VI. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Erziehung

Aufsichtsverantwortung

Päd. Grenzsetzg. als
Freiheitsbeschränkg.

Päd. Grenzsetzung - ziv.
rechtl. Aufsichtspflicht

→ fachlich legitimer Eingriff in Fortbewegungsfreiheit:
z.B. Festhalten, um pädag. Gespräch zu beenden,
→ auch im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

Freiheitsentzug

= Grenzsetzung in der
GEFAHRENABWEHR

→ Reaktion bei akuter Eigen-/Fremdgefahr durch K/J
= rechtl. zulässiger Eingriff in Fortbewegungsfreiheit
§1631b BGB: *geschlossene Unterbringung* oder
freiheitsentziehende Maßnahme mit richterlicher
Genehmigung

Freiheitsberaubung

= STRAFTAT

→ Rechtliche Voraussetzungen d. „Gefahrenabwehr“
nicht erfüllt: *erforderl., geeignet, verhältnismäßig* →
Verletzung der Fortbewegungsfreiheit/§ 239 StGB:
*Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere
Weise der Freiheit beraubt ...*

VI. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung in der Erziehung (ohne richterliche Genehmigung)

1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- Durch **Intensivbetreuung** als päd.begründbare/legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

2. Körperl.Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme „altersgerecht“ (d.h. fachlich legitim) entzogen :

- z.B. Festhalten oder vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs → die Freiheitsbeschränkung ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt fachliche Illegitimität und mit hin Rechtswidrigkeit vor (Ausnahme akute Eigen- od. Fremdgefährdung).
- Z.B. in Aussicht gestellte Konsequenzen (Jug.hilfe: Zimmer-/ Hausarrest)

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen

